

*Liechtensteinische Juristenzeitung (LJZ):*

Für die Redaktion bestimmte Zuschriften und Manuskripte, Besprechungsexemplare und Zeitschriften sind an die Schriftleitung, FL-9490 Vaduz, Spaniagasse 1, zu richten. Die Vereinigung Liechtensteinischer Richter (VLR) behält sich das ausschliessliche Recht der Vervielfältigung und Verbreitung der zum Abdruck gelangenden Beiträge sowie ihre Verwendung für fremdsprachige Ausgaben vor. Für den Inhalt der einzelnen Abhandlungen trägt ausschliesslich der Autor die Verantwortung.

Druck: Gutenberg AG, FL-9494 Schaan  
ISSN 1029-1776

*Bezugsbedingungen:*

Das Jahresabonnement der Liechtensteinischen Juristenzeitung (LJZ), umfassend vier Hefte, Inhaltsverzeichnis, Einbanddecke und Volltext-Suche auf der Homepage [www.juristenzeitung.li](http://www.juristenzeitung.li), beträgt ab 01.01.2014 CHF 160.– zuzüglich Versandkosten.

Abonnements können beim Sekretariat der Vereinigung Liechtensteinischer Richter (VLR), Frau Roswitha Grabher, c/o Obergericht, FL-9490 Vaduz, Spaniagasse 1, Telefon +423 / 236 65 03, E-Mail: [Roswitha.Grabher@lg.llv.li](mailto:Roswitha.Grabher@lg.llv.li), bestellt werden.

Anzeigenaufträge werden vom Sekretariat der Vereinigung Liechtensteinischer Richter (VLR), FL-9490 Vaduz, Spaniagasse 1, entgegengenommen.

**LJZ****LIECHTENSTEINISCHE  
JURISTEN-ZEITUNG**

Offizielles Mitteilungsorgan  
der Vereinigung  
Liechtensteinischer Richter (VLR)

**2014**

35. Jahrgang

---

**Abhandlungen**

---

**Aktuelles aus der Rechtsprechung des  
Staatsgerichtshofes**

Peter Bussjäger

**I. Einleitende Bemerkungen**

Die Judikatur des Staatsgerichtshofes hat auf Grund seiner verfassungsrechtlichen Position gegenüber der ordentlichen Gerichtsbarkeit und dem Verwaltungsgerichtshof grosse Bedeutung für die Rechtspraxis in Liechtenstein. Aus diesem Grund soll im vorliegenden Beitrag ein Überblick über die Judikatur der letzten Jahre gegeben werden. Auf Grund der Breite des Spektrums der anzuwendenden Rechtsvorschriften und der für ein so kleines Land überaus grossen Zahl der Fälle können nur ausgewählte Themenfelder behandelt werden. Der vorliegende Beitrag, dessen Grundlage ein vom Autor gehaltenes Referat im Rahmen des «Rechtsprechtages» der Universität Liechtenstein am 30.01.2014 bildete, wird sich daher mit Aspekten des Verfahrens vor dem Staatsgerichtshof (II.), Beispielen aus Normprüfungen (III.), Grundrechtsfragen in der Vollziehung (IV.), Amts- und Rechtshilfe (V.) sowie Aufenthaltsrecht (VI.) auseinandersetzen.

**II. Verfahrensrechtliches****A) Das Enderledigungskriterium in der neueren  
Rechtsprechung des StGH<sup>1</sup>**

Seit seiner Einführung im Jahre 2004 wirft die Handhabung des sogenannten Enderledigungskriteriums in Art. 15 Abs. 1 StGHG immer wieder Fragen auf. Nach dieser Bestimmung wird die Zulässigkeit einer Individualbeschwerde an den StGH an das Vorliegen einer letztinstanzlichen, enderledigenden Entscheidung oder Verfügung der öffentlichen Gewalt geknüpft. Zum Enderledigungskriterium hat sich in den letzten Jahren eine zunehmend komplexe Rechtsprechung entwickelt.

**1. Zurückverweisungsentscheidungen**

Eine Zurückverweisungsentscheidung, mit der das letztinstanzliche Gericht eine von der vorangegangenen Instanz erlassene Entscheidung aufhebt und zur neuerlichen Entscheidung an diese oder eine vorgelagerte

<sup>1</sup> Eine ausführlichere Behandlung dieses Fragenkomplexes erfolgt bei Bussjäger, Was ist eine enderledigende Entscheidung?, in: Schumacher/Zimmermann (Hrsg.), 90 Jahre Fürstlicher Oberster Gerichtshof. Festschrift Gert Delle Karth (2013), 81 ff.

Instanz zurückverweist ist trotz ihrer Letztinstanzlichkeit nicht enderledigend, weil grundsätzlich alle Argumente gegen die Zurückverweisungsentscheidung auch noch in einer Individualbeschwerde gegen die das Verfahren tatsächlich abschliessende Entscheidung der jeweils zuständigen Instanz vorgebracht werden können.<sup>2</sup>

Dies ist allerdings dann nicht der Fall, wenn eine Partei aus bestimmten Gründen eine zurückverweisende Entscheidung im weiteren Verfahrensverlauf nicht mehr anfechten kann (Zurückverweisungsentscheidungen im Gemeindeaufsichtsbereich – StGH 2008/30).

StGH 2010/103 lag der Fall zugrunde, dass die Zurückverweisungsentscheidung des OGH dem Obergericht keinen weiteren Entscheidungsspielraum liess und der OGH lediglich deshalb nicht materiell entschieden hatte, weil er dazu auf Grund der anzuwendenden Rechtsnormen nicht berechtigt war. Der StGH betonte in dieser Entscheidung, dass seiner bisherigen Judikatur zu Zurückverweisungsentscheidungen Konstellationen zugrunde lagen, in welchen die letzte ordentliche Instanz zwar jeweils eine für das Verfahren zentrale Rechtsfrage entschieden habe, «die Unterinstanz hatte aber weitere noch offene Fragen zu klären, wenn etwa die Sachverhaltsfeststellungen vor dem Hintergrund der von der Rechtsmittelinstanz vertretenen Rechtsauffassung nicht genügten (so StGH 2008/100) oder wenn die Unterinstanz entgegen der Rechtsauffassung der Rechtsmittelinstanz die Rechtssache gar nicht materiell behandelt hatte (so StGH 2006/11).»<sup>3</sup> Daher wurde diese Entscheidung als enderledigend betrachtet.

## 2. Entscheidungen in vom Hauptverfahren getrennten Verfahren

In StGH 2012/71 ging es um die Frage des Vorliegens des Strafverfolgungshindernisses der diplomatischen Immunität ging. Der Beschuldigte hatte einen Antrag auf Abbruch des gegen ihn anhängigen Strafverfahrens eingebracht, da er sich auf seine diplomatische Immunität berief. Der im zweiten Verfahrensgang angerufene StGH prüfte die Frage des Vorliegens einer enderledigenden Entscheidung, da die diplomatische Immunität grundsätzlich auch noch im Rechtsmittelverfahren gegen eine im Hauptverfahren ergehende Verurteilung hätte geprüft werden können. Er bejahte indessen deren Vorliegen, da bereits die Durchführung des Strafverfahrens gegen eine Person, die sich zu Recht auf eine diplomatische Immunität hätte berufen können, völkerrechtswidrig gewesen wäre. Somit kann zwingendes Völkerrecht und wohl auch EWR-Recht zur Bejahung des Enderledigungskriteriums führen.

## 3. Teilweise Anfechtung letztinstanzlicher Entscheidungen

Im Falle eines Zwischenurteils wurde vom StGH zunächst mangelnder Enderledigungscharakter angenommen.<sup>4</sup> Die Begründung dafür lautete, dass eine allfällige Grundrechtsverletzung auch in diesem Fall in der gegen

die abschliessende Entscheidung zu erhebenden Beschwerde geltend gemacht werden könne.<sup>5</sup>

Dies führt allerdings in der Tendenz zu einer Schwächung des Grundrechtsschutzes. Eine Partei, die mit einem für sie ungünstigen Zwischenurteil konfrontiert ist, wird eher geneigt sein, einen Vergleich mit dem Prozessgegner zu suchen als sich auf eine mögliche Anfechtung des Endurteils zu verströmen. Auch Verfahrensverzögerungen können dadurch provoziert werden.

Diese Problematik stellt sich bei einem Feststellungsurteil noch verschärft dar. Im Falle des Feststellungsurteils ist ungewiss, ob überhaupt jemals ein Leistungsverfahren folgen wird. In StGH 2011/66 ging es um die Feststellung der Haftung für künftige Schäden aus einer unsachgemäßen Bauführung, da sich der Untergrund entgegen den Annahmen des Bauunternehmens als nicht stabil genug erwies. Der StGH entschied, dass dem Feststellungsurteil enderledigender Charakter zukommt.

## 4. Besondere Konstellationen

Eine Konstellation sui generis lag StGH 2010/29 zugrunde: Gegen das Urteil des VGH stand nach Art. 11 der Vereinbarung vom 28.11.1994 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein und Art. 66 Abs. 1 Mehrwertsteuergesetz die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Schweizerische Bundesgericht offen. Das Kriterium der Enderledigung konnte sich nach Auffassung des StGH nur auf den innerstaatlichen Rechtsweg beziehen, weshalb die Entscheidung des VGH als enderledigend betrachtet wurde.

## 5. Konsequenzen aus der neueren Judikatur

Enderledigend ist eine Entscheidung nicht, solange eine allfällige Grundrechtsverletzung im weiteren Verlauf des Verfahrens noch mit Erfolg geltend gemacht werden kann. Bloss verfahrensökonomische Überlegungen, dh, solange dieser Aspekt der Verfahrensökonomie keine Grundrechtsfragen aufwirft, haben ausser Betracht zu bleiben.

Wenn jedoch auf Grund von Umständen, die der potenzielle Beschwerdeführer nicht beeinflussen kann, die Wahrnehmung der Grundrechtsverletzung im weiteren Verfahrensverlauf ausgeschlossen wäre oder auch nur sein könnte, ist in verfassungskonformer Interpretation die Entscheidung, sofern sie auch letztinstanzlich ergangen ist, als enderledigend zu qualifizieren.

## B) Die Beschwer als Eintretensvoraussetzung

Die Beschwer bildet, auch wenn im StGHG nicht ausdrücklich verankert, eine Eintretensvoraussetzung in die Beschwerde.<sup>6</sup> Allerdings tritt der StGH in Ausnah-

<sup>5</sup> StGH 2010/86 Erw. 1.3.

<sup>6</sup> Der StGH hat diese Eintretensvoraussetzung auch für das StGH-Verfahren anerkannt (StGH 1997/20, LES 1998, 288 [289, Erw. 1.2]; StGH 1998/61, LES 2001, 126 [129 f., Erw. 2.1]; StGH 2007/92, Erw. 1.1; siehe auch StGH 1980/8, LES 1982, 4 (6), wo der StGH - allerdings nicht spezifisch bezogen auf das Verfassungsverfahren - im Zusammenhang mit diesem Eintretensverfahren - im Zusammenhang mit diesem Eintretensverfahren - ein «gewöhnlich-rechtlichen Rechtsgrundsatz» spricht). Zudem ergibt sich diese Legitimationsvoraussetzung aus dem Verweis von Art. 38 StGHG auf Art. 92 Abs. 1 LVG.

<sup>2</sup> StGH 2004/6; StGH 2004/23; StGH 2004/24; siehe auch T. Wille, Liechtensteinisches Verfassungsprozessrecht (2007), 560 f.

<sup>3</sup> StGH 2010/103, Erw. 1.1.

<sup>4</sup> StGH 2010/86.

mefällen trotz Fehlens der Beschwer in die Prüfung der Beschwerde ein, nämlich dann, wenn sich Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung stellen, die sich jederzeit unter gleichen oder ähnlichen Umständen wieder stellen können, ohne dass im Einzelfall rechtzeitig eine höchstrichterliche Prüfung stattfinden könnte.<sup>7</sup>

Kein solcher Fall liegt nach StGH 2013/21 vor, wenn das ausländische Rechtshilfeersuchen, das den Gegenstand des Verfahrens bildet, zwischenzeitlich zurückgezogen wurde. Auch im Falle einer Verweigerung der Entlassung nach der Hälfte der verhängten Freiheitsstrafe (§ 46 StGB) liegt keine Beschwer mehr vor, wenn der Betroffene in der Zwischenzeit nach zwei Drittel der verhängten Straftat entlassen wurde.<sup>8</sup> Hingegen wurde ein derartiger Ausnahmefall in StGH 2013/24 angenommen, in welchem der Beschwerdeführer Haftunterbrechung während der Weihnachtsfeiertage beantragt hatte, was ihm nicht gewährt worden war.

### III. Normprüfungen

#### A) Rückwirkung von Gesetzen

Mit Urteil StGH 2013/11 hielt der StGH fest, dass der am 1. Mai 2013 ausser Kraft getretene Art. 30a des Gesetzes vom 16. September 2009 über die Amtshilfe in Steuersachen mit den Vereinigten Staaten von Amerika (AHG-USA)<sup>9</sup> verfassungswidrig war, soweit er sich auf Steuerjahre bezog, die vor dem 1. Januar 2009 beginnen. Nach dieser Bestimmung, die mit Landtagsbeschluss vom 21. März 2012<sup>10</sup> dem geltenden AHG-USA beigefügt worden war, ohne Änderung des Amtshilfeübereinkommens mit der USA, das die Grundlage des AHG-USA gebildet hatte, fand das Gesetz auch Anwendung auf Ersuchen, die zwischen dem 1. Mai 2012 und dem 30. April 2013 eingingen und sich auf die Steuerjahre bezogen, die am oder nach dem 1. Januar 2001 begonnen haben.

Der StGH bezog sich zunächst auf einen Vergleichsfall<sup>11</sup>, in welchem der StGH eine sogenannte echte Rückwirkung als verfassungskonform beurteilt hatte, weil diese unter anderem (mit einem Jahr) auch zeitlich

Nach dieser Bestimmung muss der Beschwerdeberechtigte beschwert (verletzt oder benachteiligt) sein. Bei objektiv fehlender Beschwer würde der StGH faktisch als Gutachterinstanz in Anspruch genommen. Eine solche Gutachterfunktion hatte der StGH gemäss Art. 16 StGHG (alt) jedoch nur in sehr beschränktem Ausmass und im geltenden StGHG fehlt eine solche Kompetenz völlig StGH 2006/94, Erw. 1.1; StGH 2005/37, Erw. 1; StGH 2002/29, Erw. 1.3.1; vgl. auch T. Wille, Liechtensteinisches Verfassungsprozessrecht, 549 ff. mit weiteren Rechtsprechungsnachweisen).

<sup>7</sup> siehe hierzu StGH 1995/20, LES 1997, 30 (38, Erw. 4.5); StGH 1997/40, LES 1999, 87 (89, Erw. 2.3); StGH 2002/29, Erw. 1.3.2; StGH 2008/108, Erw. 1.2; StGH 2010/129, Erw. 1.2.2; StGH 2011/163, Erw. 1.3; StGH 2012/21, Erw. 1.2; StGH 2012/26, Erw. 1.2 f.; siehe auch T. Wille, a. a. O., 545 ff.; vgl. hierzu auch Höfling, Die Verfassungsbeschwerde zum StGH (2003), 104 f. sowie das Urteil des Schweizer Bundesgerichtes vom 23. August 2007 1B\_156/2007).

<sup>8</sup> StGH 2013/67, Erw. 2.2.

<sup>9</sup> LGBl. 2009 Nr. 303 i. d. F. LGBl. 2012 Nr. 121.

<sup>10</sup> LGBl. 2012 Nr. 121.

<sup>11</sup> StGH 2012/166, Erw. 5.2.

mässig und durch triftige Gründe bzw. durch eminent wichtige öffentliche Interessen gerechtfertigt sei, weder stossende Rechtsungleichheiten bewirke noch in wohlverworbene Rechte eingreife.

Im Lichte des Beschwerdefalls schien dem StGH auch eine noch weitergehende Rückwirkung unter gewissen Voraussetzungen als verfassungskonform. Bei der Amtshilfe gehe es nämlich um Verfahrensrecht. Auch wenn dessen Rückwirkung unmittelbare Wirkung für Private habe, erachtete der StGH eine grosszügigere Handhabung der Rückwirkung als angezeigt.

Das Rückwirkungsverbot sei Ausfluss des Erfordernisses der Vorhersehbarkeit des Gesetzes und hänge somit eng mit dem Grundsatz von Treu und Glauben zusammen.<sup>12</sup> Vor diesem Hintergrund erschien eine Rückwirkung bis zu dem Zeitpunkt verhältnismässig, an dem eine Änderung der Rechtslage von staatlicher Seite angekündigt oder sonst für die Betroffenen absehbar war und sie entsprechend reagieren konnten. Das hier herangezogene Jahr 2009 bildete mit der «Liechtenstein-Erklärung» eine Zäsur in der bisherigen Entwicklung des Finanzplatzes.

Durchaus ähnlich argumentierte der StGH im Rahmen seiner präventiven Normenkontrolle gemäss Art. 70b Volksrechtgesetz in der Entscheidung über die Beschwerde gegen die Nichtigerklärung einer Volksinitiative durch den Landtag: Eine Rücknahme einer Rentenbezüglern der staatlichen Pensionskasse gewährten Teuerungszulage stellte ua deshalb keinen Eingriff in den Grundsatz von Treu und Glauben dar, weil die finanzielle Schieflage der Pensionskasse zum damaligen Zeitpunkt bereits bekannt war.<sup>13</sup>

#### B) Waffenverbot für Angehörige bestimmter Staaten

Der StGH hatte sich innerhalb kürzerer Frist zweimal mit dem Waffenverbot betreffend türkische Staatsangehörige gemäss Art. 12 Abs. 1 Bst. g WaffV auseinandersetzen:

Nachdem auf Grund eines Normprüfungsantrags des Verwaltungsgerichtshofes in StGH 2011/103 die Gesetzeskonformität der Regelung bestätigt worden war, hatte sich der StGH, diesmal auf Grund eines Normprüfungsantrages des Landgerichtes, in StGH 2013/9 nochmals mit dieser Rechtsfrage zu befassen:

Der Zweck des Waffenverbots bestehe weder unmittelbar noch mittelbar darin, Staatsangehörige ohne sachlichen Grund einzig aufgrund ihrer Herkunft schlechter zustellen. Dies zeigte sich insbesondere darin, dass bei Fehlen jeglicher Anzeichen für eine erhöhte Gefahr des Waffenmissbrauchs im konkreten Fall und bei Vorliegen achtenswerter Gründe auf Seiten des Antragstellers diesem eine Ausnahmegewilligung nach Art. 12 Abs. 2 WaffV erteilt werden kann bzw. unter besonderen Umständen

<sup>12</sup> Hinweis auf StGH 1996/35, LES 1998, 132 (135 ff., Erw. 2.1 ff.) und Kley/Vogt, Rechtsgleichheit und Grundsatz von Treu und Glauben, in: Kley/Vallender (Hrsg.), Grundrechtspraxis in Liechtenstein (2012), 296 f., Rz. 93; vgl. auch die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes vom 15. Juli 2010 (A-4013/2010, Erw. 6.5.1 ff.).

<sup>13</sup> StGH 2013/183, Erw. 5.4.

erteilt werden muss<sup>14</sup>. Als massgebliches Kriterium für die Verweigerung bzw. Erteilung einer Ausnahmegewilligung und damit auch für die Geltung des Waffenverbots erweise sich im Wesentlichen die vom Antragssteller ausgehende Gefahr des Waffenmissbrauchs. Eine in diskriminierender Weise pauschalisierende Typisierung lag nach Ansicht des StGH nicht vor. Eine derartige Regelung, die an die Staatsangehörigkeit anknüpft und nicht auf eine diskriminierende Behandlung bestimmter Personengruppen abziele, sei somit grundsätzlich am allgemeinen Gleichbehandlungsgebot gemäss Art. 31 Abs. 1 LV bzw. am Willkürverbot zu messen.<sup>15</sup>

Es komme bei der Beurteilung der Verfassungsmässigkeit der Verordnung durch den StGH nicht darauf ankommen, ob dieser die zu überprüfende Ordnung selbst für opportun halte und ob allenfalls eine andere Regelung rechtspolitisch wünschbar wäre.<sup>16</sup>

Nach Ansicht des StGH fällt die Entscheidung darüber, ob der Erwerb und Besitz von Schusswaffen durch türkische Staatsangehörige einer Bewilligungspflicht zu unterstellen seien, wie dies vorbehaltlich gewisser Ausnahmen für alle Personen in Liechtenstein generell gilt, oder ob stattdessen gestützt auf Art. 9 Abs. 1 Bst. a WaffG ein an die türkische Staatsangehörigkeit anknüpfendes Waffenverbot mit Ausnahmevorbehalt zu erlassen sei, in das Ermessen der Regierung als Verordnungsgeberin.

### C) Ermessenskontrolle von Verwaltungsentscheidungen

Im Normenkontrollantrag des Verwaltungsgerichtshofes zu StGH 2012/198 war folgende Bestimmung des Art. 88 Abs. 4 des Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (ALVG)<sup>17</sup> auf ihre EMRK- bzw. Verfassungskonformität zu prüfen:

*«Die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof kann sich nur gegen rechtswidriges Vorgehen und Erledigen oder gegen aktenwidrige und unvollständige Sachverhaltsfeststellungen richten.»*

Der VGH begründete seine Bedenken im Wesentlichen damit, dass gemäss Art. 6 Abs. 1 EMRK jede Person ein Recht darauf habe, dass über Streitigkeiten in Bezug auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen von einem unabhängigen Gericht in einem fairen Verfahren verhandelt werde. Nach der Rechtsprechung des EGMR fielen unter diese Bestimmung auch Streitigkeiten des Sozialversicherungsrechts. Bei Streitigkeiten über Leistungen der Arbeitslosenversicherung entscheide in erster und zweiter Instanz jeweils eine Behörde. Erst in dritter Instanz entscheide ein Gericht im Sinne von Art. 6 EMRK, nämlich der Verwaltungsgerichtshof. Da Art. 88 Abs. 4 ALVG die Kognition des Verwaltungsgerichtshofes beschränke und nur eine Überprüfung von aktenwidrigen oder unvollständigen Sachverhaltsfeststellungen zulasse, sei diese Bestimmung EMRK-widrig.

<sup>14</sup> StGH 2011/203, Erw. 5.5

<sup>15</sup> Hinweis auf StGH 2011/103, Erw. 6.2.

<sup>16</sup> Hinweis auf Kley/Hugo Vogt, Rechtsgleichheit und Grundsatz von Treu und Glauben, a. a. O., 263 f., Rz. 24 ff. mit Hinweisen auf StGH 2006/5, StGH 2004/5, StGH 2003/16.

<sup>17</sup> LGBl. 2010 Nr. 452

Der StGH bestätigte zunächst, dass auch sozialversicherungsrechtliche Ansprüche unter die Garantien des Art. 6 EMRK fielen. Was die eingeschränkte Sachverhaltskontrolle durch den VGH betrifft, hielt der StGH fest:

Das Beschwerderecht gemäss Art. 43 LV verlangt ebenso wie Art. 6 EMRK, dass im Sinne eines effektiven Rechtsschutzes grundsätzlich immer ein Verfahren vor einem unabhängigen Gericht mit voller Prüfungsbefugnis als Sach- und Rechtsinstanz offen steht.<sup>18</sup> Es müsse ein Gericht vorhanden sein, das sich sowohl mit den tatsächlichen wie rechtlichen Fragen auseinandersetzen könne. Entscheidend sei, dass das Gericht volle Kognitionsbefugnisse in Rechts- und Tatsachenfragen habe, d. h. befugt ist, Punkt für Punkt eines Vorbringens in der Sache zu prüfen, ohne seine Unzuständigkeit zur Behandlung oder zur Ermittlung einzelner Sachverhaltselemente zu erklären.<sup>19</sup>

Eine blossе Aktenwidrigkeits- und Vollständigkeitsprüfung gemäss dem Wortlaut von Art. 88 Abs. 4 ALVG umfasse an sich keine volle Sachverhaltsprüfung. Das Gericht müsse vielmehr die «unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts prüfen können»<sup>20</sup>. Allerdings habe der StGH schon eine im Wesentlichen gleichlautende Bestimmung, nämlich Art. 61 Abs. 3 GesG dahingehend ausgelegt, dass diese Bestimmung eine volle Tatsachenkognition beinhalte<sup>21</sup>. Der StGH sah daher keinen Grund, Art. 88 Abs. 4 ALVG anders auszulegen, als dass auch hier eine volle Tatsachenprüfungskompetenz eingeräumt sei.

## IV. Grundrechte in der Vollziehung

### A) Verfahrensgrundrechte

#### 1. Rechtliches Gehör

Die Rechtsprechung des StGH zur Heilung von Verletzungen des rechtlichen Gehörs hat eine strenge Linie beibehalten, wie StGH 2013/24 belegt. Der Beschwerdeführer hatte eine Haftunterbrechung beantragt, um über Weihnachten einige Tage zu Hause verbringen zu können. Das Erstgericht holte eine Stellungnahme der Staatsanwaltschaft ein und übermittelte sie dem Beschwerdeführer zum rechtlichen Gehör innerhalb von drei Tagen, erliess jedoch die ablehnende Entscheidung noch vor Verstreichen dieser Frist.

Das Obergericht wies die dagegen erhobene Beschwerde mit der Begründung ab, dass das Erstgericht ja gar nicht verpflichtet gewesen wäre, überhaupt eine Stellungnahme der Staatsanwaltschaft einzuholen.

<sup>18</sup> StGH 2010/145, Erw. 2.2; StGH 2009/93, Erw. 7.1; siehe auch T. Wille, Beschwerderecht, in: Kley/Vallender (Hrsg), Grundrechtsspraxis in Liechtenstein (2012), 518 f., Rz. 18 m. w. N.

<sup>19</sup> Grabenwarter/Pabel, Europäische Menschenrechtskonvention, 5. Aufl. (2012), 400, Rz. 29; siehe auch das Urteil des EGMR Sigma Radio Television gg. Zypern vom 21. Juli 2011, 32181/04.

<sup>20</sup> So etwa die Formulierung in Art. 49 Bst. b des schweizerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes (VwVG); siehe dazu: Schindler, Komm. zu Art. 49 VwVG, insbesondere Rz. 28 ff., in: Auer et al. (Hrsg), VwVG, Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (2008).

<sup>21</sup> siehe StGH 2008/38, Erw. 22 (im Internet abrufbar unter [www.stgh.li](http://www.stgh.li)).

Der StGH hielt entgegen, dass eine Verletzung des Gehörsanspruchs nur dann geheilt werden könne, wenn der Betroffene Gelegenheit erhalte, seinen Standpunkt zumindest nachträglich im Rahmen eines Rechtsmittels darzulegen und die Rechtsmittelinstanz über die gleiche Prüfungsbefugnis wie die Unterinstanz verfüge. Allerdings reicht der Umstand, dass ein Beschwerdeführer eine Verletzung des rechtlichen Gehörs noch in einem Rechtsmittel an eine übergeordnete Instanz geltend machen kann, nach der jüngeren Rechtsprechung des StGH nicht mehr hin, um die Gehörsverletzung zu heilen.<sup>22</sup> Es müssen vielmehr zusätzlich rechtlich geschützte Interessen Dritter vorhanden sein, welche im Rahmen einer Interessenabwägung ausnahmsweise doch zur Zurückdrängung des Anspruchs auf rechtliches Gehör führen können.<sup>23</sup> Zu solchen Drittinteressen gehört insbesondere der Anspruch auf eine Entscheidung innert angemessener Frist<sup>24</sup>. Bei einer solchen Interessenabwägung kann dann auch ausnahmsweise berücksichtigt werden, dass die Gehörsverletzung keine Auswirkungen auf die Entscheidung hatte bzw. haben konnte.<sup>25</sup>

Derartige Drittinteressen waren jedoch im Ausgangsfall nicht zu berücksichtigen. Es handelte sich vielmehr um ein Einparteienverfahren<sup>26</sup>, weshalb eine Heilung der Verletzung im Anspruch auf rechtliches Gehör schon von vornherein nicht eintreten konnte.

## 2. Anspruch auf rechtsgenüßliche Begründung

Bei der Begründungspflicht gemäss Art. 43 LV wendet der StGH ein grobes Prüfungsraster an: Der StGH judiziert, dass wesentlicher Zweck der Begründungspflicht gemäss Art. 43 LV ist, dass der von einer Verfügung oder Entscheidung Betroffene deren Stichhaltigkeit überprüfen und sich gegen eine fehlerhafte Begründung wehren kann. Allerdings wird der Umfang des grundrechtlichen Begründungsanspruchs durch die Aspekte der Angemessenheit und Verfahrensökonomie begrenzt. Ein genereller Anspruch auf ausführliche Begründung existiert nicht.<sup>27</sup> Entsprechend verletzt es die verfassungsmässige Begründungspflicht nicht, wenn Offensichtliches von der entscheidenden Behörde nicht näher begründet wird oder wenn die Begründung zwar knapp, aber zumindest nachvollziehbar ist.<sup>28</sup> Eine Verletzung der verfassungsmässigen Begründungspflicht liegt nur dann vor, wenn eine

nachvollziehbare Begründung gänzlich fehlt oder eine Scheinbegründung vorliegt.<sup>29</sup>

In dem StGH 2011/157 zugrunde gelegenen Fall ging es um die Frage, ob ein Bestandvertrag durch Wegfall der Geschäftsgrundlage aufgelöst worden sei. Nach Auffassung des OGH würden nach einhelliger Lehre und Rechtsprechung Verträge aufgelöst, wenn die gemeinsamen Erwartungen der Parteien und der Zweck des Vertrages durch spätere Entwicklungen verfehlt würden und im Festhalten am Vertrag und im Beharren auf Verpflichtungen, deren Erfüllung dem Schuldner nicht mehr zumutbar seien, geradezu ein Verstoß gegen Treu und Glauben erblickt werden müsse.<sup>30</sup>

Dagegen verwies der Beschwerdeführer auf Meinungen in der Literatur, wonach bei Bestandverträgen der Wegfall der Geschäftsgrundlage als Auflösungsgrund auf Grund ihres subsidiären Charakters nicht in Betracht kommt.<sup>31</sup>

Ob die Rechtsauffassung des Beschwerdeführers richtig oder ob die vom Obersten Gerichtshof zitierte Rechtsprechung massgeblich sei, liess der StGH offen. Wesentlich sei, dass das angefochtene Urteil des Obersten Gerichtshofes für den StGH in einem entscheidungswesentlichen Punkt nicht nachvollziehbar sei, da eine Auseinandersetzung mit einem Einwand, der sich für den Obersten Gerichtshof hätte stellen müssen, nicht erfolgt war.

Besonders hohe Anforderungen sind zu stellen, wenn von der herrschenden Lehre und Rechtsprechung des Rezeptionslandes einer Norm abgewichen wird.<sup>32</sup> Um diese Frage ging es auch in StGH 2013/19:

Der Hinweis des wegen Urkundenunterdrückung gemäss § 229 StGB verurteilten Beschwerdeführers, bei den angeblich unterdrückten Dokumenten habe es sich lediglich um Kopien gehandelt, die nicht vom strafrechtlich geschützten Urkundenbegriff umfasst gewesen seien, hatte das Gericht entgegen gehalten, es habe sich dabei um in einem Rechtshilfverfahren beschlagnahmte Dokumente gehandelt. Im Rechtshilfverfahren gelte ein anderer Urkundenbegriff.

Der StGH erachtete diese Begründung nicht als hinreichend, um eine von den Vorgaben des Rezeptionslandes, konkret der österreichischen Praxis, abweichende Qualifikation von Kopien als Urkunden i. S. des strafrechtlichen Urkundenbegriffs zu rechtfertigen. Es sei

<sup>22</sup> Verweis auf StGH 2012/116, Erw. 2.3; StGH 2011/44.

<sup>23</sup> Verweis auf StGH 2007/88, Erw. 2.1 ff. (im Internet abrufbar unter [www.gerichtsentscheide.li](http://www.gerichtsentscheide.li)); vgl. auch StGH 2010/40, Erw. 2.1 ff. (im Internet abrufbar unter [www.gerichtsentscheide.li](http://www.gerichtsentscheide.li)) und StGH 2010/59, Erw. 4.1 ff. (im Internet abrufbar unter [www.gerichtsentscheide.li](http://www.gerichtsentscheide.li)).

<sup>24</sup> vgl. dazu auch Vogt, Aktuelle Rechtsprechung des liechtensteinschen StGH zum Anspruch auf rechtliches Gehör, in: Jus & News 2010/1, 15 ff.

<sup>25</sup> Hinweis auf StGH 2010/59, Erw. 4.2.

<sup>26</sup> Ein solches lag beispielsweise auch StGH 2011/26 oder StGH 2012/116 zugrunde.

<sup>27</sup> StGH 2011/157, Erw. 3.1 unter Verweis auf StGH 2005/9, LES 2007, 330 (336, Erw. 6 mit weiteren Rechtsprechungsnachweisen).

<sup>28</sup> StGH 2011/157, Erw. 3.1 unter Verweis auf StGH 1996/46, LES 1998, 191 (195, Erw. 2.5); StGH 2005/9, LES 2007, 330 (336 f., Erw. 6); StGH 2009/50, Erw. 2.1.

<sup>29</sup> StGH 2011/157, Erw. 3.1 unter Verweis auf StGH 1996/46, LES 1998, 191 (195, Erw. 2.5); StGH 2007/54, Erw. 2.3; StGH 2007/57, Erw. 2.2. T. Wille, Begründungspflicht, in: Kley/Vallender (Hrsg.), Grundrechtspraxis in Liechtenstein (2012), 554 ff., Rz. 16.

<sup>30</sup> Verweis durch den OGH auf Rummel, Kommentar zu § 901 ABGB in: Rummel, ABGB, 3. Aufl. (2000), Rz. 4 ff und die dort zitierte Rechtsprechung.

<sup>31</sup> Würth, Kommentar zu § 1117 ABGB in: Rummel, ABGB, 3. Aufl. (2000), Rz. 1; siehe zur Problematik ausführlich Fenyves, Kommentar zu § 901 ABGB in: Fenyves/Kerschner/Vonkilch, ABGB, 3. Aufl. 2011 (vormals Klang-Kommentar), Rz. 61 ff.

<sup>32</sup> StGH 2013/19, Erw. 3.1 unter Hinweis auf StGH 2010/78, Erw. 2.4.2 (im Internet abrufbar unter [www.gerichtsentscheide.li](http://www.gerichtsentscheide.li)); StGH 2009/200, Erw. 3.4.1 (im Internet abrufbar unter [www.gerichtsentscheide.li](http://www.gerichtsentscheide.li)) mit Verweisen auf StGH 2006/24, Erw. 3.5 (im Internet abrufbar unter [www.stgh.li](http://www.stgh.li)) und OGH, in: LES 2005, 100; vgl. auch T. Wille, Begründungspflicht, a. a. O., 559, Rz. 18.

unzweifelhaft, dass Dokumente, die Gegenstand eines Rechtshilfeersuchens sein können, nicht zwangsläufig Urkunden im Sinne des § 74 Abs. 1 Ziff. 7 StGB sein müssen. Es könnten daher auch Kopien, Emails und Telefaxe im Zuge des Rechtshilfeverfahrens beschlagnahmt und übermittelt werden. Davon zu unterscheiden sei die Frage, ob diese Dokumente einem solchen strafrechtlichen Schutz unterliegen, wie dies bei Originalurkunden der Fall ist. Ein solcher strafrechtlicher Schutz könnte nur angenommen werden, wenn eine konkrete gesetzliche Bestimmung dies anordnen würde. Dies ist aber offenkundig nicht der Fall.

In StGH 2012/132 machte die Beschwerdeführerin geltend, das Obergericht habe im invalidenversicherungsrechtlichen Verfahren ohne nähere Begründung den ersten Haushaltsabklärungsbericht der Invalidenversicherung, der lediglich einen IV-Grad von rund 37 % im Haushaltsbereich bescheinigt habe, als massgeblich erachtet, obwohl von der Invalidenversicherung zu einem späteren Zeitpunkt ein aktuellerer Abklärungsbericht eingeholt worden sei, der einen IV-Grad von rund 66 % bescheinigt habe. Der OGH habe diesen Punkt der Revision mit der Begründung verworfen, dass damit die Beweiswürdigung tangiert werde, auf welche der OGH nicht hätte zurückkommen müssen. Der StGH hielt fest:

Gemäss Art. 78 Abs. 2 IVG in Verbindung mit Art. 96 AHVG haben die Rechtsmittelinstanzen von Amts wegen die für das Urteil erheblichen Tatsachen festzustellen. Diese Besonderheit des invalidenversicherungsrechtlichen Verfahrens äussert sich nun nach der ständigen Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes im Revisionsverfahren darin, «dass sich der Fürstliche Oberste Gerichtshof vergewissert, ob die für das Urteil erheblichen Tatsachen vom Fürstlichen Obergericht hinreichend festgestellt wurden und ob die entsprechenden Feststellungen auf hinreichender Beweisgrundlage beruhen. Soweit bei dieser Beurteilung Ermessen besteht, setzt der Fürstliche Oberste Gerichtshof nicht ohne Not sein eigenes Ermessen an die Stelle des Ermessens des Fürstlichen Obergerichts; denn auch im invalidenversicherungsrechtlichen Verfahren versteht er sich in erster Linie als Rechts- und nicht als Tatsacheninstanz»<sup>33</sup>

Der StGH hat diese Rechtsprechung insofern als grundrechtskonform anerkannt, solange sich der Oberste Gerichtshof nicht «als reine Rechtsinstanz (verstehe), was tatsächlich gesetzwidrig wäre»<sup>34</sup>.

In dem StGH 2012/132 zugrunde gelegenen Fall begründete der OGH allerdings nicht, weshalb die Feststellungen des Obergerichtes auf hinreichender Beweisgrundlage beruhen. Er räumt vielmehr sogar ein, dass das Obergericht selbst auf die Beweiswürdigung der - nicht gerichtlichen - Vorinstanzen nicht zurückgekommen sei, begründet aber nicht, weshalb dies zu Recht nicht erfolgte. Insoweit erwies sich das angefochtene Urteil hinsichtlich der Feststellung, welcher Abklärungsbericht als Beweisgrundlage herangezogen werden konnte, mit einem Begründungsmangel belastet.

<sup>33</sup> Urteil vom 10. Juni 2011, Sv. 2010.27, mit Verweisen auf Urteile vom 5. März 2010 zu Sv.2009.1, vom 11. Juni 2010 zu Sv.2008.31, sowie vom 3. September 2010 zu Sv.2009.18.

<sup>34</sup> StGH 2007/93 und StGH 2007/125, je Erw. 3.2.5; StGH 2011/136.

### 3. Verfahrenshilfe

Der Staatsgerichtshof leitet den Anspruch auf Verfahrenshilfe sowohl aus dem Recht auf Beschwerdeführung<sup>35</sup> als auch – primär – aus dem Gleichheitsgrundsatz der Verfassung ab.<sup>36</sup> Darüber hinaus gewährleistet nach der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes Art. 6 Abs. 1 EMRK das Recht auf Zugang zu einem unabhängigen, unparteiischen und auf Gesetz beruhenden Gericht.<sup>37</sup> Dieses Recht ist jedoch nicht absolut gewährleistet und darf durch gesetzliche Regelungen des innerstaatlichen Rechts eingeschränkt werden. Solche Beschränkungen sind zulässig, solange sie ein legitimes Ziel verfolgen und im Hinblick auf das verfolgte Ziel dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit entsprechen<sup>38</sup>. Auch Vorschriften, die in angemessener Form die Erfolgsaussichten der Rechtsverfolgung berücksichtigen, stehen im Einklang mit Art. 6 Abs. 1 EMRK.<sup>39</sup>

In StGH 2012/200 ging es nun darum, dass die Gerichte dem Beschwerdeführer, der 2002 insgesamt 25 Millionen CHF in eine von einem Treuhandunternehmen verwaltete Gesellschaft eingebracht hatte und 2007 sich insgesamt etwa 8,5 Millionen hatte auszahlen lassen, die behauptete nunmehrige Bedürftigkeit nicht glauben wollten. Der Staatsgerichtshof erachtete die Beweiswürdigung der Gerichte als nicht willkürlich, die auf Grund des Vermögensbekenntnisses Zweifel an der Bedürftigkeit des Antragstellers hatten und den Antrag, nachdem der Beschwerdeführer diese Bedürftigkeit eben nicht weiter nachweisen konnte, abwies.<sup>40</sup>

In StGH 2011/118 hatte sich der StGH mit der Frage zu befassen, ob die Veräusserung einer Liegenschaft im Wert von 1,1 Mio CHF für einen sonst mittellosen Antragsteller zumutbar ist, wenn diese gleichzeitig als dessen Wohnung dient. Der StGH stützte die Gewährung der Verfahrenshilfe, da die Liegenschaft nach den Feststellungen der Gerichte nicht weiter mit Hypotheken belastbar war (obwohl die Schulden des Antragstellers lediglich 290.000 CHF betragen hatten) und es keinen Hinweis gegeben hatte, dass aus der Liegenschaft noch anderweitig Einnahmen erzielt werden konnten. Vor diesem Hintergrund schien es dem Staatsgerichtshof unbeachtlich, «wie viele Zimmer der Beschwerdeführer zur Befriedigung seines aktuellen Wohnbedürfnisses benötigte». Er hielt jedoch fest, dass die Entscheidung lediglich unter dem groben Willküraster zu prüfen war und die inhaltliche Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung durchaus in Zweifel gezogen werden konnte.<sup>41</sup>

<sup>35</sup> StGH 2001/26, LES 2004, 168 (174f), Erw. 6.

<sup>36</sup> StGH 2003/64, Erw. 2 unter Hinweis auf StGH 2003/7, Erw. 3.2; siehe auch StGH 2008/79, Erw. 5.1 (im Internet abrufbar unter [www.gerichtsentscheide.li](http://www.gerichtsentscheide.li)).

<sup>37</sup> StGH 2005/96, Erw. 2.1; StGH 2005/89, LES 2007, 411, (413, Erw. 5.1).

<sup>38</sup> StGH 2005/96, Erw. 2.1; StGH 2008/79, Erw. 5.1 (im Internet abrufbar unter [www.gerichtsentscheide.li](http://www.gerichtsentscheide.li)).

<sup>39</sup> vgl. T. Wille, Beschwerderecht, in: Andreas Kley/Klaus A. Vallender (Hrsg.), Grundrechtspraxis in Liechtenstein (2012), 527, Rz. 30.

<sup>40</sup> StGH 2012/200, Erw. 6.3.

<sup>41</sup> StGH 2011/118, Erw. 3.2.

Eine neue Rechtsprechung wurde mit StGH 2013/5 bei der Gewährung von Verfahrenshilfe in sozialversicherungsrechtlichen Angelegenheiten eingeschlagen:

Der StGH erachtet eine gesonderte Beurteilung der Verfahrenshilfe für das sozialversicherungsrechtliche Verwaltungsverfahren und für das nachfolgende gerichtliche Verfahren mit Rücksicht auf die Unterschiede dieser Verfahren<sup>42</sup> als grundsätzlich sachlich gerechtfertigt. Die grundlegenden Unterschiede zwischen dem Verwaltungs- und dem Gerichtsverfahren bestehen vor allem darin, dass das Verwaltungsverfahren von deutlich geringerer Förmlichkeit geprägt ist und ausserdem die Behörden eine Anleitungspflicht<sup>43</sup> gegenüber nicht anwaltlich vertretenen Personen trifft. Ausserdem haben die Behörden im sozialversicherungsrechtlichen Verfahren von Amtes wegen den Sachverhalt zu erforschen und die massgeblichen Tatsachen festzustellen.

Der StGH wies jedoch darauf hin, dass dann, wenn bereits im sozialversicherungsrechtlichen Verwaltungsverfahren die Beigebugung eines Anwalts bewilligt wurde, dies - bei sonst unveränderten Voraussetzungen - folgerichtig auch für das gerichtliche Verfahren gelten muss, weil es sich dabei im Regelfall um das komplexere und anspruchsvollere Verfahren handelt<sup>44</sup>. Darüber hinaus müssten bei der Prüfung eines Verfahrenshilfeantrags im gerichtlichen Verfahren im Hinblick auf die Bedürftigkeit eines Antragstellers Aufwendungen berücksichtigt werden, die diesem im Verwaltungsverfahren, wenn ihm dort keine Verfahrenshilfe bewilligt worden war, erwachsen sind. Sonst würde nämlich die gesonderte Beurteilung der Verfahrenshilfe im Verwaltungsverfahren und im gerichtlichen Verfahren insgesamt zu einer Schwächung des Rechtsschutzes führen.<sup>45</sup>

## B) Materielle Grundrechtsfragen

### 1. Hausrecht/Geheimnischutz

Eine Hausdurchsuchung in den Wohnräumlichkeiten des Betroffenen stellt einen Eingriff in dessen persönliche Freiheit bzw. in dessen Hausrecht gemäss Art 32 Abs 1 LV dar.<sup>46</sup> Dies gilt auch für einen Herausgabe- und Beschlagnahmebeschluss.<sup>47</sup> Für die Zulässigkeit derartiger Grundrechtseingriffe hat der StGH in ständiger Rechtsprechung bestimmte Kriterien formuliert, nämlich eine gesetzliche Grundlage, das öffentliche Interesse am Eingriff, dessen

Verhältnismässigkeit und die Wahrung des Kerngehalts des Grundrechts.<sup>48</sup>

In dem StGH 2012/53 zugrunde gelegenen Fall war der Beschwerdeführer zwar von der Hausdurchsuchung informiert worden, nicht aber der Verteidiger, von dessen Beziehung nach dem Vorbringen des Beschwerdeführers unter Missachtung der § 43 Abs 2 StPO angeführten Voraussetzungen abgesehen worden sei.

Nach Auffassung des StGH würde eine unmittelbare Gefahr der Beweismittelbeseitigung vorliegen, wenn anzunehmen wäre, dass der Beschwerdeführer die für die Benachrichtigung des Verteidigers benötigte Zeit dafür genutzt hätte, allfällige Beweismittel zu beseitigen. Diese Gefahr hätte aber anlässlich der strittigen Hausdurchsuchung ohne weiteres vermieden werden können. Es wäre den Ermittlungsbehörden z. B. möglich gewesen, vor, während oder nach der vorgängig zur Hausdurchsuchung durchgeführten Einvernahme des Beschwerdeführers dessen Verteidiger telefonisch zu kontaktieren. Dies hätte ohne grossen Zeitverlust und ohne Gefahr der Beweismittelbeseitigung geschehen können, da der Beschwerdeführer während der Zeit bis zum allfälligen Eintreffen des Verteidigers in der Wohnung des Beschwerdeführers hätte beaufsichtigt werden können.

Außerdem war die strittige Hausdurchsuchung erst am dritten Arbeitstag nach Ausstellung des Hausdurchsuchungsbeschlusses durchgeführt worden. Weiters sei beachtlich, dass der Verdacht, welcher der Rechtfertigung der Hausdurchsuchung diene, schon seit längerem vorgelegen hatte, ohne dass die Hausdurchsuchung bereits früher durchgeführt worden wäre. Im Konkreten ging es dabei um Bildmaterial im Zusammenhang mit möglicher Kinderpornographie. Der Hausdurchsuchungsbeschluss stammte vom 8. November 2011, der Beschwerdeführer hatte den Ermittlungsbehörden aber bereits anlässlich seiner Einvernahme durch den Untersuchungsrichter vom 14. Oktober 2011, d. h. mehrere Wochen vor Durchführung der Hausdurchsuchung das Bildmaterial übergeben. Aus diesen Gründen war für den StGH nicht nachvollziehbar, welche sachlichen Gründe die Annahme von Gefahr in Verzug bezüglich der umstrittenen Hausdurchsuchung nahelegen würden.

Da der Individualbeschwerde Folge gegeben und der angefochtene Beschluss aufgehoben wurde und damit jegliches Rechtsschutzinteresse des Beschwerdeführers im Beschwerdefall weggefallen war, wurde auf eine Zurückverweisung der Rechtssache an das Obergericht zur neuerlichen Entscheidung verzichtet.

In StGH 2012/157 war der Beschuldigte mit dem Vorwurf eines sexuellen Missbrauchs in einer Arztpraxis konfrontiert. Die Anzeige war erst einige Wochen nach dem behaupteten Vorfall eingebracht worden. Die Hausdurchsuchung wurde ohne Beziehung des Beschuldigten oder eines Rechtsvertreters desselben vorgenommen.

<sup>42</sup> Verweis auf den FLOGH vom 7. Mai 2010, Sv.2008.29 (im Internet abrufbar unter [www.gerichtsentscheide.li](http://www.gerichtsentscheide.li))

<sup>43</sup> Verweis auf StGH 2009/99, Erw. 3 ff. (im Internet abrufbar unter [www.gerichtsentscheide.li](http://www.gerichtsentscheide.li))

<sup>44</sup> Verweis auf den FLOGH vom 7. Mai 2010, Sv.2008.29; Erw. 7.17 mit Verweisen auf die Rechtsprechung des Schweizer Bundesgerichtes (im Internet abrufbar unter [www.gerichtsentscheide.li](http://www.gerichtsentscheide.li))

<sup>45</sup> StGH 2013/5, Erw. 2.5.

<sup>46</sup> StGH 2012/53, Erw. 2 unter Hinweis auf (StGH 2011/47, Erw. 2; StGH 2009/70, Erw. 2.1 (im Internet abrufbar unter [www.gerichtsentscheide.li](http://www.gerichtsentscheide.li)); StGH 1995/6, LES 2001, 63 (68, Erw. 3.1)).

<sup>47</sup> StGH 2012/53, Erw. 2 unter Hinweis auf StGH 2005/26 + 27, Erw. 2.2.3 (im Internet abrufbar unter [www.stgh.li](http://www.stgh.li)) mit Verweis auf StGH 1995/6, LES 2001, 63 (68, Erw. 3.1); StGH 2010/41, Erw. 2.1 (im Internet abrufbar unter [www.gerichtsentscheide.li](http://www.gerichtsentscheide.li)).

<sup>48</sup> StGH 2012/53, Erw. 2 unter Hinweis auf StGH 2010/89, Erw. 3.1; StGH 2009/24, Erw. 2.2 f. (im Internet abrufbar unter [www.gerichtsentscheide.li](http://www.gerichtsentscheide.li)); StGH 2005/50, LES 2007, 396 (407, Erw. 6); Höfling, Die liechtensteinische Grundrechtsordnung (1994), 116 f.; Beck/Kley, Freiheit der Person, Hausrecht sowie Brief- und Schriftengeheimnis, in: Kley/Vallender (Hrsg.), Grundrechtspraxis in Liechtenstein (2012), 141 ff., Rz. 22 ff.

Soweit sich der Beschwerdeführer auf das Judikat des EGMR im Fall «Niemitz»<sup>49</sup> berief, war der StGH der Auffassung, dass diese Entscheidung nicht unbesehen auf den vorliegenden Fall übertragen werden dürfe. In der vom Beschwerdeführer angezogenen Entscheidung betonte der EGMR nämlich, dass Durchsuchungen von Anwaltskanzleien Auswirkungen auf eine ordnungsgemässe Rechtspflege und damit auf Art. 6 EMRK haben könnten. Aus diesem Grund sah der EGMR die Durchsuchung der Anwaltskanzlei als unverhältnismässig an, da die Durchsuchung nicht ausreichend beschränkt war und keine speziellen Sicherungen für die Durchsuchung von Anwaltskanzleien vorhanden waren.

Der angefochtene Beschluss führte nicht aus, weshalb trotz der Tatsache, dass sich der Beschwerdeführer zum Zeitpunkt der Vornahme der Hausdurchsuchung in Gewahrsam der Polizei befunden hatte, diesem nicht Gelegenheit gegeben wurde, an der Hausdurchsuchung teilzunehmen. Das Obergericht legte auch nicht dar, dass Gefahr in Verzug bestanden hätte. Eine solche war auch dem Sachverhalt nicht zu entnehmen. Es sei davon auszugehen, dass dem Anwesenheitsrecht des Inhabers einer Wohnung (vgl. § 95 StPO) keine bloss untergeordnete Bedeutung zukomme. Erschwerend trat im konkreten Fall hinzu, dass auch kein Rechtsvertreter des Beschwerdeführers bei der Hausdurchsuchung anwesend war. Der StGH nahm daher auch im vorliegenden Fall eine Grundrechtsverletzung an.

## 2. Religionsfreiheit

In dem StGH 2012/130 zugrunde gelegenen Fall sollten die Kinder einer Familie, die einer streng religiösen christlichen Gemeinschaft angehörten, auf Wunsch der Erziehungsberechtigten vom Schwimmunterricht befreit werden sollten. Die Schulbehörden hatten dies unter Hinweis auf das öffentliche Interesse abgelehnt.

Der StGH<sup>50</sup> verweist zunächst auf Art. 37 LV sowie Art. 9 EMRK.<sup>51</sup> Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist in Art. 37 LV sowie in Art. 9 EMRK verankert und findet für die Kinder zudem in Art. 14 UN-KRK, LGBl. 1996 Nr. 163, eine Grundlage.

Religiös bedingte Bekleidungs Vorschriften werden von Art. 37 LV und Art. 9 EMRK erfasst.<sup>52</sup> Der religiös

neutrale Staat darf Glaubensregeln nicht auf ihre theologische Richtigkeit überprüfen<sup>53</sup>. Der StGH hat deshalb davon auszugehen, dass den Beschwerdeführern aus religiösen Gründen verboten ist, am schulischen Schwimmunterricht teilzunehmen. Nicht ausschlaggebend ist, ob der «offizielle» Katechismus der Glaubensrichtung die Teilnahme am schulischen Schwimmunterricht ausdrücklich verbietet. Denn die Religionsfreiheit schützt nicht lediglich die Glaubensüberzeugungen, welche von der Mehrheit einer Religionsgemeinschaft oder ihren leitenden Organen vertreten werden, sondern ebenso jene von Minderheiten oder Einzelpersonen<sup>54</sup>.

Der staatliche Bildungsauftrag als öffentliches Interesse hat eine grosse Bedeutung, weshalb dem obligatorischen Schwimmunterricht grundsätzlich der Vorrang vor der Einhaltung religiöser Vorschriften zukommt. Die staatsbürgerliche Pflicht, am schulischen Schwimmunterricht teilzunehmen, beansprucht jedoch keinen absoluten Vorrang vor dem Grundrecht der Religionsfreiheit.<sup>55</sup> *«Angesichts der aufgezeigten Konfliktlage kommt der StGH zum Schluss, dass unter den vorliegend gegebenen besonderen Verhältnissen der angestrebte Zweck nicht in einem vernünftigen Verhältnis zur vorgesehenen Grundrechtseinschränkung steht. Der mit der Grundrechtseinschränkung angestrebte Zweck - nämlich die Sozialisierung und Integration der Kinder der Beschwerdeführer im Rahmen des Schwimmunterrichtes - ist nicht derart gewichtig, als dass sich dadurch die aufgezwungene psychische Belastung und das seelische Dilemma der Kinder im Falle eines Zwangs zur Teilnahme am Schwimmunterricht rechtfertigen liesse. Der StGH gewichtet aufgrund des vorliegenden Sachverhalts das Kindeswohl in casu höher als das öffentliche Interesse des Staates an der Sozialisierung und Integration der Kinder. Der Zwang der Kinder der Beschwerdeführer zur Teilnahme am Schwimmunterricht ist somit unzumutbar und stellt einen unzulässigen Eingriff in die Glaubens-, Gewissens-, und Religionsfreiheit dar.»*

## 3. Persönliche Freiheit/Menschenwürde/Handels- und Gewerbefreiheit

Weder einen Eingriff in die persönliche Freiheit noch in die Menschenwürde stellte in StGH 2012/158 der im Aussenstreitverfahren ergangene Beschluss über die Bestellung eines Sachverständigen zur Klärung der Frage dar, ob dem Beschwerdeführer ein Sachwalter beizugeben war. Der StGH teilte nämlich die Auffassung, dass die Voraussetzungen für die Bestellung des Sachverständigen vorlagen.

Im 13-monatigen Entzug eines Führerausweises, der erfolgt war, weil der Betroffene in alkoholisiertem Zustand in Buchs einen Selbstunfall verursacht hatte, zuerst mit einem platten Vorderreifen, dann mit einem zerfetzten Vorderreifen und schliesslich auf der Felge 9 km von Buchs nach Triesen gefahren war, erblickte der StGH

<sup>49</sup> 16. Dezember 1992, Nr. 13710/88 = EuGRZ 1993, 65, Z 37; vgl. Grabenwarter/Pabel, Europäische Menschenrechtskonvention, 257, Rz. 45.

<sup>50</sup> StGH 2012/130, Erw. 3.1. Siehe dazu auch die kritische Glosse von Kley, Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Verwaltungsrecht 2013, 441 ff; siehe ausserdem Ehrenzeller, Das Elternrecht auf religiöse Erziehung der Kinder im Spannungsfeld von staatlichem Bildungsauftrag und Kindeswohl am Beispiel des Sexualkundeunterrichts, in: Liechtenstein-Institut (Hrsg), Beiträge zum liechtensteinischen Recht aus nationaler und internationaler Perspektive (2014), 213 f.

<sup>51</sup> Verweis auf StGH 2007/91, Erw. 6 (im Internet abrufbar unter [www.stgh.li](http://www.stgh.li)); vgl. hierzu Höfling, Grundrechtsordnung, 122 ff.; weiter H. Wille, Wie regelt das liechtensteinische Recht die Religionsfreiheit und das Verhältnis von Staat und Kirche? in: Wille/Baur (Hrsg.), Staat und Kirche - Grundsätzliche Probleme (1999), 79 ff. (90 ff.).

<sup>52</sup> Verweis auf BGE 134 I 56, Erw. 4.3; zu Art. 9 EMRK Grabenwarter/Pabel, Europäische Menschenrechtskonvention, 293 Rz. 102.

<sup>53</sup> Verweis auf BGE 135 I 79, Erw. 4.4.

<sup>54</sup> Verweis auf BGE BGER 2C\_724/2011 vom 11. April 2012, Erw. 3.3; BGE 135 I 79, Erw. 4.4.

<sup>55</sup> Verweis auf H. Wille, Glaubens-, Gewissens- und Kultusfreiheit, in: Kley/Vallender (Hrsg), Grundrechtspraxis in Liechtenstein (2012), 192, Rz. 48.

keinen schweren Eingriff in die geltend gemachte persönliche Freiheit gemäss Art. 32 LV.<sup>56</sup> Was die geltend gemachte Beeinträchtigung der Handels- und Gewerbefreiheit betraf – der Beschwerdeführer war Automechaniker – hielt der StGH fest, dass dieses Grundrecht bei einem gegenüber einem Berufschaffeur ausgesprochenen Führerausweisentzug stark tangiert sein, da dies einem temporären Berufsausübungsverbot gleichkomme<sup>57</sup>. Bei einem Automechaniker sei der Führerausweis zur Berufsausübung jedoch nicht zwingend erforderlich. Jedenfalls kann im Beschwerdefall auch bei einem 13-monatigen Entzug, wie erwähnt, nur von einem leichten Eingriff in dieses Grundrecht gesprochen werden.

## V. Rechtsprechung in der Amts- und Rechtshilfe

### A) Schliessen einer verfassungswidrigen Regelungslücke

Wie schon dargestellt bedeutet auch die Beschlagnahme von Geschäftsunterlagen, wie dies typischerweise in der Rechtshilfe geschieht, einen Eingriff in die Geheim- und Privatsphäre gemäss Art. 32 Abs. 1 LV dar.<sup>58</sup> Es müssen die entsprechenden Eingriffskriterien, insbesondere das Verhältnismässigkeitsprinzip bzw. das Übermassverbot eingehalten werden.<sup>59</sup>

Auch an Banken gerichtete Herausgabebeschlüsse sind gemäss § 98a StPO als Eingriff in die Geheim- und Privatsphäre des Bankkunden zu qualifizieren, da nach § 98a Abs. 4 StPO im Falle einer Weigerung der Bank die Urkunden herauszugeben, deren Beschlagnahme nach den §§ 96 ff. StPO zu erfolgen hat.<sup>60</sup>

Nach Auffassung des StGH muss über die strafprozessualen Verschwiegenheitsberechtigten hinaus gerade zumindest auch derjenige Personenkreis, welcher sich auf ein anderes gesetzliches Verschwiegenheitsrecht berufen kann, im Lichte von Art. 32 LV eine Aktenversiegelung beantragen können; so auch Banken und Treuhänder, auch wenn dies in § 98 StPO nicht ausdrücklich verankert ist. Dabei ist zunächst die Zulässigkeit der Urkundenbeschlagnahme im Beschwerdeverfahren zu prüfen. Gegebenenfalls hat anschliessend der Untersuchungsrichter bei der Entsiegelungstagsatzung die Triage der beschlagnahmten Unterlagen auch im Lichte allfälliger Entschlagungsrechte zu überprüfen.

In der im folgenden Verfahrensgang ergangenen Entscheidung StGH 2013/156 hatte sich der StGH mit weite-

ren Fragen zu befassen, auf welche in StGH 2013/2 nicht eingegangen worden war:

Nur wenn ein Verschwiegenheitsrecht gemäss § 108 StPO geltend gemacht werde, müsse eine Triage dahingehend erfolgen, dass die davon umfassten Dokumente auszusondern und an den Geheimnisträger zurückzustellen seien. Bei dieser Triage sei es auch nicht angezeigt, dass die Staatsanwaltschaft an der Entsiegelungstagsatzung teilnimmt.<sup>61</sup> Wenn hingegen sonstige, nicht strafprozessuale Verschwiegenheitsrechte geltend gemacht würden, wie das Bank- und Treuhändergeheimnis, könnten alle beschlagnahmten Dokumente verwendet werden, sofern sie nur abstrakt für das Strafverfahren relevant sind.

Eine abgeordnete Anfechtung des Beschlagnahme-/Herausgabebeschlusses sei gemäss Art. 58c Abs. 2 RHG allerdings nur möglich, sofern dieser einen unmittelbaren und nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirke. Um die Versiegelung nicht leerlaufen zu lassen müsse in verfassungskonformer Auslegung ein solcher Nachteil auch darin erblickt werden, dass die Rechtshilfebehörden von geheimnisgeschützten Unterlagen bereits vor Rechtskraft der Beschlagnahme bzw. auch für den Fall, dass die Beschlagnahme sich im Instanzenzug nachträglich als unzulässig herausstellen sollte, Kenntnis erlangen würden.

### B) Steueramtshilfe

#### 1. Zur Steueramtshilfe-Judikatur im Allgemeinen

In der sich in den letzten Jahren intensivierenden Rechtsprechung zur Steueramtshilfe hat die Judikatur jene Wege beibehalten, die sich schon in der Amtshilfe etwa in Marktmissbrauchangelegenheiten oder auch in der Rechtshilfe abgezeichnet haben.<sup>62</sup>

Auf der Grundlage der Entscheidung des StGH 2013/11 hat der VGH entsprechende Anfragen der Finanzbehörden der USA, die sich auf einen vor dem 1. Jänner 2009 länger liegenden Zeitraum bezogen, negativ beschieden.<sup>63</sup> Hingegen wurde die Amtshilfe in den vor dem 1. Jänner 2009 relevanten Fällen gewährt.<sup>64</sup>

Hingegen erkannte der VGH in 2012/112<sup>65</sup>, dass dann keine Amtshilfe zu gewähren sei, wenn der wirtschaftlich Berechtigte einer juristischen Person, die Kontoinhaberin bei der LLB ist, am «voluntary disclosure program» teil-

<sup>56</sup> StGH 2013/117, Erw. 3.1.

<sup>57</sup> Verweis auf StGH 2003/85, Erw. 4.

<sup>58</sup> StGH 2007/51, Erw. 3.1; StGH 1995/6, LES 2001, 63 (68, Erw. 3.1); StGH 1995/8, LES 1997, 197 (201, Erw. 3.2); siehe auch Beck/Kley, Freiheit der Person, Hausrecht sowie Brief- und Schriftengeheimnis, 143, Rz. 24.

<sup>59</sup> (siehe StGH 1995/8, LES 1997, 197 (202, Erw. 3.2); StGH 2000/65, LES 2004, 103 (105, Erw. 2); StGH 2005/26+27, LES 2007, 84 (86, Erw. 2.2.3); StGH 2005/50, LES 2007, 396 (407, Erw. 6); vgl. auch StGH 2007/102, Erw. 2.1 (im Internet abrufbar unter [www.stgh.li](http://www.stgh.li)); StGH 2009/8, Erw. 4.2 (im Internet abrufbar unter [www.gerichtsentscheide.li](http://www.gerichtsentscheide.li)); StGH 2009/126, Erw. 5.1 (im Internet abrufbar unter [www.gerichtsentscheide.li](http://www.gerichtsentscheide.li)); StGH 2011/19, Erw. 4.1; StGH 2011/72, Erw. 4.1 und Beck/Kley, a. a. O., 142, Rz. 23.

<sup>60</sup> StGH 2005/26+27, LES 2007, 84 (86, Erw. 2.2.3).

<sup>61</sup> Verweise in StGH 2013/2 Erw. 2.4 auf Tipold/Zerbes, StPO-Kommentar, Rz 14 zu § 112; Tipold, Der Schutz von Geheimnissen in Papieren vor Durchsuchung – Gedanken zu § 112 StPO, JSt 2012, 134 (138); und zur Bundesgerichtsrechtsprechung Ehrenzeller/Müller, Der Schutz des Anwaltsgeheimnisses unter besonderer Berücksichtigung der Frage des behördlichen Zugriffs auf Unterlagen, in: Festgabe Walter Straumann, Regierungsrat des Kantons Solothurn (Hrsg.), 2013, 263 (285) mit Verweis auf BGE 137 IV 189 (194 f., Erw. 4.2); demnach ist gemäss Art. 248 Abs. 4 chStPO zwar der Beizug von Sachverständigen, allenfalls auch der Strafverfolgungsbehörde, zur Triage zulässig, doch ist letzterer dabei kein Einblick in beschlagnahmte Dokumente erlaubt.

<sup>62</sup> Dazu näher Bussjäger, Die neue Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes und des Verwaltungsgerichtshofes zur Amtshilfe in Finanzangelegenheiten, LJZ 2010, H. 3, S. 56 ff.

<sup>63</sup> VGH 2012/151a.

<sup>64</sup> Vgl. VGH 2012/154; VGH 2012/155.

<sup>65</sup> Erw. 6.

nimmt und im Rahmen dessen sämtliche seine Konten, auch bei der betroffenen Bank (die von einer juristischen Person gehalten werden), offen gelegt habe. Informationen dieser Bank seien somit nicht mehr geeignet, das amerikanische Verfahren gegen den U.S. Steuerpflichtigen erst zu ermöglichen, da die zuständige amerikanische Behörde bereits die Informationen habe oder diese Informationen selbst, d.h. vom U.S. Steuerpflichtigen erlangen könne. Im Vergleich zu einer Informationsübermittlung im Wege der Amtshilfe sei letzteres das mildere Mittel. Lediglich die Möglichkeit, dass die von der LLB der Steuerverwaltung übermittelten Daten auch einige Informationen enthalten könnten, die dem IRS noch nicht bekannt seien, rechtfertige nicht, alle Daten an die amerikanischen Behörden pauschal zu übermitteln. Dabei sei auch zu berücksichtigen, dass die ersuchenden amerikanischen Behörden mit ihrem gegenständlichen Amtshilfeersuchen in erster Linie erfahren wollten, welche amerikanischen Steuerpflichtigen bei der betroffenen Bank direkt oder indirekt Vermögenswerte hielten. Wenn ihnen diese Information bereits im Offenlegungsverfahren gegeben worden sei, bestehe kein Rechtsschutzinteresse der amerikanischen Behörden mehr, Informationen im Amtshilfeweg zu erhalten.<sup>66</sup>

In diesem Sinne wurde auch keine Amtshilfe im Rahmen einer Gruppenanfrage gewährt, wenn der VGH der Auffassung war, dass die fragliche Bankverbindung gegenüber der US-amerikanischen Behörde ordnungsgemäss deklariert wurde.<sup>67</sup> *«Ob diese Offenlegung in jedem einzelnen Detail auch völlig korrekt erfolgte oder ob es teilweise missverständliche Angaben in all den steuerrechtlichen Formularen gab, ist nicht entscheidend. Entscheidend ist, dass die amerikanischen Steuerbehörden wissen, in welchem Umfang die Beschwerdeführerinnen zu 1. und 2. (...) Vermögenswerte bei der (...) hielten. Damit sind die amerikanischen Steuerbehörden in der Lage, jederzeit weitere Informationen bei O.B. oder mittels individuellem Amtshilfeersuchen gemäss TIEA-USA in Liechtenstein und damit bei der (...) einzubohlen. Im Sinne der bisherigen Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes und des Verwaltungsgerichtshofes wäre es unverhältnismässig, im Rahmen der gegenständlichen Gruppenanfrage des DOJ vom 11. Mai 2012 Informationen der (...) an das DOJ zu übermitteln.»*

In zwei Fällen hatte sich der StGH mit der Verfassungskonformität der Verkürzung von Beschwerdefristen zu befassen:

In StGH 2012/166 wurde die Bestimmung des Art. 52 Abs 3 und 4 StGH als verfassungswidrig aufgehoben, die in Fällen der Amtshilfe dem Präsidenten des StGH eine knappe Entscheidungspflicht über Anträge auf Zuerkennung vorsorglicher Massnahmen auferlegte. Die Begründung lautete zusammengefasst, dass Massnahmen zur Verkürzung von Verfahren in Amtshilfeangelegenheiten durchaus verfassungskonform sein können, dass es jedoch nicht sachgerecht ist, diese Verkürzung nur über das Verfahren vor dem StGH zu erreichen.<sup>68</sup>

Die (verkürzte) 2-wöchige Beschwerdefrist gemäss Art 15 Abs 4 zweiter Satz StGHG wurde hingegen als verfassungskonform erachtet, da auch für die Beschwerde an den VGH gemäss Art 26 SteAHG dieselbe Frist gelte.

## 2. Steueramtshilfe – Deutschland

Das deutsche Bundeszentralamt für Steuern richtete ein Amtshilfeersuchen an die Steuerverwaltung des Fürstentums Liechtenstein betreffend eine natürliche Person und eine Stiftung (die Beschwerdeführerin). Die deutsche Behörde begründete ihr Ersuchen damit, es sei ein Vorgang zur Prüfung zugeleitet worden, welcher Grund zu der Annahme gebe, dass die Beschwerdeführerin durch die am 26. Februar 2010 verstorbene natürliche Person im Jahr 2006 errichtet und bis zu ihrem Tod unterhalten worden sei. Die Erkenntnisse resultierten im Wesentlichen aus einer Erbschaftsteuererklärung, in der durch eine dritte Vermächtnisnehmerin eine Auszahlung der Beschwerdeführerin erbschaftsteuerlich als Vermächtniszahlung der betreffenden Person beigelegt worden sei. Den Steuerunterlagen seien Statuten und Reglement der Beschwerdeführerin beigelegt gewesen, wobei - mit Ausnahme des Namens der genannten Vermächtnisnehmerin - alle Hinweise auf Erstbegünstigte/Begünstigte und Anfallsberechtigte anonymisiert bzw. geschwärzt gewesen seien. Aufgrund der umfangreichen Schwärzungen sei jedoch nicht auszuschliessen, dass der eigentliche Personenkreis der Erben und/oder Begünstigten der Beschwerdeführerin wesentlich mehr Personen als bisher bekannt umfassen würde.

Der VGH hielt in seiner Entscheidung dazu fest: Sowohl das TIEA-DE<sup>69</sup> als auch das SteAHG verlangten, dass im Ersuchen die Identität derjenigen Person, über die Informationen verlangt würden, genannt sei. Abkommen und Gesetz schwiegen sich hingegen darüber aus, wie die Identität zu bestimmen sei. Die Nennung des Namens sei in beiden nicht verlangt.

Was das SteAHG anbelange, sei zudem zu berücksichtigen, dass die von Art. 7 Abs. 2 abweichenden Bestimmungen in einem TIEA vorbehalten blieben. Das SteAHG sei demnach im Lichte des TIEA-DE auszulegen, sodass die entsprechenden Materialien beizuziehen seien.

Nach Auffassung der Regierung seien «Fishing Expeditions» für Amtshilfeersuchen nach dem SteAHG verboten.<sup>70</sup> Allerdings halte sie auch fest, dass die Bestimmungen in Art. 7 Abs. 2 SteAHG nicht dahingehend interpretiert werden dürften, dass damit ein wirksamer Informationsaustausch verhindert würde.<sup>71</sup> Sie schliesse sich dem Kommentar der OECD zu den so genannten Tax Exchange Information Agreements (TIEA) an.<sup>72</sup> Die Regierung gehe davon aus, «dass die Offenlegung der Identität des Steuerpflichtigen in aller Regel mit der

<sup>66</sup> Verweis auf Bundesverwaltungsgericht vom 04.05.2011, A-6792/2010 Erw. 8.1.1. a.E.

<sup>67</sup> VGH 2012/136, insbes. Erw. 5.

<sup>68</sup> Erw. 9.9 ff, insbesondere 9.14.

<sup>69</sup> Abkommen zwischen der Regierung des Fürstentums Liechtenstein und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch in Steuer-sachen, LGBl. 2010 Nr. 289 (LR 0.351.910.34).

<sup>70</sup> Verweis auf BuA Nr. 29/2010, 16.

<sup>71</sup> Ebdt.

<sup>72</sup> OECD, Agreement on Exchange of Information on Tax Matters, Kommentar, Ziff. 57; unter <http://www.oecd.org/data-oecd/15/43/2082215.pdf>

Nennung des Namens verbunden sein muss.» Jedoch sei eine andere Identifizierung nicht ausgeschlossen, wobei «sich die Identität eindeutig aus anderen konkreten personenbezogenen Merkmalen ableiten lässt.»<sup>73</sup> Allerdings bestehe zum SteAHG (wie auch in Bezug auf das entsprechende Übereinkommen mit den USA) von Seiten sowohl des Landtags als auch der Regierung die Meinung, es müsse jeweils eine Einzelperson betroffen sein und nicht ein Kreis von Personen.<sup>74</sup>

Der StGH<sup>75</sup> prüfte, ob diese Auslegung des TIEA-DE i. V. m. dem SteAHG, konkret die Auslegung der Art. 7 Abs. 2 SteAHG i. V. m. Art. 5 Abs. 5 Bst. a TIEA-DE und Ziff. 2 des dazugehörigen Protokolls, den Eingriffskriterien, insbesondere dem Verhältnismässigkeitsgrundsatz und damit verbunden dem Verbot der Beweisausforschung («fishing expedition») standhält.<sup>76</sup>

Die vom VGH vorgenommene Gleichstellung der Kenntnis einer Bankkontonummer mit der Kenntnis des Namens einer Stiftung überzeuge nicht. Während es bei einem Bankkonto immer einen oder mehrere eindeutig bestimmbare Inhaber gibt, denen eine Bankkontonummer zugeordnet werden kann, könne die Begünstigung einer Stiftung sowohl personell als auch inhaltlich in jede Richtung ausgestaltet sein (Begünstigungsberechtigter, Anwartschaftsberechtigter, Ermessensbegünstigter etc.), so dass sich die blosser Vermutung allein, dass natürliche Personen, die im ersuchenden Staat wohnhaft und steuerpflichtig sein könnten, Begünstigte der dem ersuchenden Staat namentlich bekannten Stiftung sein könnten, nicht als personenbezogenes Merkmal bzw. als anderer Anhaltspunkt im Sinne der Ziff. 2 des Protokolls des TIEA-DE eigne, um eine Person, deren Namen nicht bekannt ist, ausreichend zu identifizieren.

Eine blosser Vermutung allein stelle denn auch nach dem Kommentar zum OECD-Musterabkommen keinen ausreichenden Anhaltspunkt dar, um eine Person, deren Namen nicht bekannt ist, eindeutig bzw. ausreichend zu identifizieren. So statuiere der «UPDATE TO ARTICLE 26 OF THE OECD MODEL TAX CONVENTION AND ITS COMMENTARY» vom 17. Juli 2012 in Ziffer II. Paragraph 5.1<sup>77</sup> u. a. Folgendes:

*«(...) Jedoch in Fällen, in denen der ersuchende Staat den Namen oder die Adresse (oder beides) des Steuerpflichtigen, der überprüft wird oder gegen den eine Untersuchung läuft, nicht angibt, muss der ersuchende Staat andere ausreichende Angaben mitliefern, die eine Identifikation des Steuerpflichtigen ermöglichen (...).»*

**Des Weiteren setze ein Amtshilfeersuchen ein bereits im ersuchenden Staat anhängiges bzw. laufendes Verfah-**

**ren bzw. entsprechende Untersuchungs- oder Ermittlungshandlungen voraus, auf deren Grundlage dann im konkreten Fall gemäss dem TIEA-DE allenfalls Amtshilfe zu leisten wäre, ansonsten würden weder Art. 5 Abs. 1 TIEA-DE («... Die zuständige Behörde der ersuchenden Vertragspartei stellt nur dann ein Auskunftsersuchen nach diesem Artikel, wenn sie die erbetenen Auskünfte nicht durch andere Massnahmen in ihrem eigenen Gebiet erlangen konnte ...») noch der damit korrespondierende Art. 5 Abs. 5 Bst. i. TIEA-DE, wonach jedes Amtshilfeersuchen u. a. eine Erklärung, dass die ersuchende Vertragspartei alle im eigenen Gebiet zur Verfügung stehenden Massnahmen zur Einholung der Auskünfte ausgeschöpft hat, enthalten muss, sowie Art. 5 Abs. 5 Bst. a TIEA-DE, wonach jedes Amtshilfeersuchen u. a. auch die Identität der Person, der die Ermittlung oder Untersuchung gilt, enthalten muss, einen Sinn ergeben.**

Ein solches im ersuchenden Staat, konkret in der Bundesrepublik Deutschland, anhängiges Verfahren gegen weitere Begünstigte der Beschwerdeführerin sei nicht ersichtlich. Im Gegenteil werde versucht, aufgrund der Kenntnis des Stiftungsnamens sowie des Namens der bereits verstorbenen deutschen Stifterin an weitere Informationen über Personen zu gelangen, zu denen keine ausreichenden Angaben gemacht werden, die ihre Identifizierung erlauben würde, um allenfalls in Deutschland gegen weitere Personen Verfahren einleiten zu können.

Vor dem Hintergrund dessen, dass auch gemäss BuA betreffend die Schaffung des SteAHG<sup>78</sup> «fishing expeditions» unzulässig sind, da sie nur der Beweisausforschung dienen, die Regierung in ihrer Stellungnahme zur Schaffung des SteAHG<sup>79</sup> Beispiele für «fishing expeditions» anführe und u. a. auch das Beispiel nenne, dass eine bloss vage Vermutung des Vorliegens eines Steuerdeliktes eine unzulässige fishing expedition darstelle, wenn sich also etwa die Begründung des ersuchenden Staates nur darauf beschränkt, der betroffene Steuerpflichtige könnte bei einer Bank im Land der ersuchten Behörde undeklarierte Vermögenswerte habe, sei das Ersuchen als unzulässige «fishing expedition» und damit auch das angefochtene Urteil des VGH als unverhältnismässiger und ungerechtfertigter Eingriff in die von Art. 32 LV geschützte Geheim- und Privatsphäre der Beschwerdeführerin zu qualifizieren.

### **3. Steueramtshilfe - Dänemark<sup>80</sup>**

Um die Frage, wie detailliert ein Amtshilfeersuchen sein muss, ging es auch in StGH 2012/ Dabei ging es auch um das Verhältnis von Art. 5 TIEA-DK<sup>81</sup> und Art. 7 SteAHG. 166, welcher Fall ein Ersuchen einer dänischen Finanzbehörde betraf.

Der Verwaltungsgerichtshof stützte die Gewährung der Amtshilfe insbesondere auf Art. 5 Abs. 5 TIEA-DK und Art. 7 Abs. 3 SteAHG und führte aus, dass gemäss

<sup>73</sup> BuA Nr. 29/2010, 20.

<sup>74</sup> Protokoll der Landtagssitzung vom 22. April 2010, Traktandum 29, S. 508 f.

<sup>75</sup> StGH 2012/106.

<sup>76</sup> vgl. dazu auch BGE 129 II 484, Erw. 4.1; BGE 128 II 407, Erw. 5.2.1; BGE 126 II 409, Erw. 6 b/cc; BGE 126 II 126, Erw. 5 b/aa; BGE 125 II 65 Erw. 6a und BVGE 2010/26, Erw. 5.1, in denen das Verbot der Beweisausforschung als Ausfluss des Rechtsstaatsprinzips und damit auch des Gesetzmässigkeits- und des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes qualifiziert wird; siehe auch StGH 2005/50, LES 2007, 396 (404 f., Erw. 4.3).

<sup>77</sup> im Internet abrufbar unter <http://www.oecd.org/ctp/exchangeofinformation/latestdocuments/120718>.

<sup>78</sup> BuA Nr. 29/2010, S. 16 ff.

<sup>79</sup> BuA Nr. 71/2010, S. 12 ff.

<sup>80</sup> StGH 2012/166.

<sup>81</sup> Abkommen zwischen der Regierung des Fürstentums Liechtenstein und der Regierung des Königreichs Dänemark über den Informationsaustausch in Steuersachen, LGBL. 2012 Nr. 182 (0.351.910.71).

Art. 7 Abs. 3 SteAHG die von Abs. 2 abweichenden Bestimmungen in einem TIEA vorbehalten blieben. Das Steueramtshilfegesetz sei daher im Lichte des TIEA-DK auszulegen.

Während Art. 5 Abs. 5 Bst. d TIEA-DK von der ersuchenden Behörde die Auskunft über «die Steuersache, in Bezug auf die Auskünfte erbeten werden», vorschreibt, verlangen Art. 7 Abs. 2 Bst. d und e SteAHG, die Angabe über die Angelegenheit nach den steuerrechtlichen Vorschriften der zuständigen ausländischen Behörde, in Bezug auf welche um die Informationen ersucht wird (Bst. d) sowie die Angabe der Gründe zur Annahme, dass die verlangten Informationen für die Anwendung und Vollstreckung der Steuern der zuständigen ausländischen Behörde mit Bezug auf die nach Bst. a bezeichnete Person voraussichtlich erheblich sind.

Auch wenn somit Art. 7 Abs. 2 Bst. d und e SteAHG detailliertere Angaben als Art. 5 Abs. 5 Bst. d TIEA-DK vorlangen, so können jedenfalls nach Auffassung des StGH diese Bestimmungen im Lichte einer völkerrechtskonformen Anwendung, die den völkerrechtlichen Vertrauensgrundsatz und das in diesem implizit enthaltene Frustrationsverbot mitberücksichtigt, die Regelungen insofern miteinander in Einklang gebracht werden, dass dann, wenn Art. 5 Abs. 5 Bst. d TIEA-DK (Auskunft über «die Steuersache, in Bezug auf die Auskünfte erbeten werden») in einem Amtshilfeersuchen erfüllt, konkret die Steuersache im Amtshilfeersuchen ausreichend klar dargelegt ist, das Amtshilfeersuchen auch im Sinne von Art. 7 Abs. 2 Bst. d und e ausreichend detailliert ist.

Der VGH führte aus, dass die Bestimmungen von Art. 7 Abs. 2 Bst. d und SteAHG im Lichte des TIEA-DK auszulegen seien. Insofern bestimme Art. 5 Abs. 5 Bst. d TIEA-DK, dass ein Amtshilfeersuchen Auskunft über «die Steuersache, in Bezug auf die Auskünfte erbeten werden», enthalten müsse.

Diesbezüglich hatte die ersuchende Behörde zwei Personen namentlich genannt, die Eigentümer einer dänischen Gesellschaft seien. Während einer Steueruntersuchung der dänischen Gesellschaft wurde festgestellt, dass diese als ein Berater eines Unternehmens mit Sitz in Liechtenstein arbeite. Während der weiteren Untersuchung wurden Hinweise gefunden, die zeigten, dass das Unternehmen in Liechtenstein de facto von Dänemark aus verwaltet werde. Die dänische Finanzbehörde glaube, dass die beiden namentlich genannten Personen oder die dänische Gesellschaft Eigentümer des Unternehmens in Liechtenstein seien und deshalb der dänischen Besteuerung von Einkommen dieses Unternehmens unterlägen. Weiters glaube die Finanzbehörde, dass das Unternehmen in Liechtenstein nur zur Hinterziehung dänischer Steuern errichtet worden sei.

Damit habe die vorliegend ersuchende Behörde die Steuersache, in Bezug auf die sie Auskünfte erbitte, genügend aufgezeigt.

Vor dem Hintergrund einer völkerrechtskonformen Anwendung, die, wie oben erwähnt, auch den völkerrechtlichen Vertrauensgrundsatz und das in diesem implizit enthaltene Frustrationsverbot mit zu berücksichtigen hat, teilte der StGH diese Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes. Dies entspricht im Übrigen auch der bishe-

rigen im Rechtshilfeverfahren in Strafsachen entwickelten und auch auf das Amtshilfeverfahren angewendeten Rechtsprechung des StGH, wonach die Zurückhaltung der Amtshilfeinstanzen bei der Überprüfung der Sachverhaltsdarstellung der ersuchenden Behörde gerechtfertigt ist, da gerade für einen auf die internationale Kooperation besonders angewiesenen Kleinstaat wie Liechtenstein eine restriktive Rechts- bzw. Amtshilfepraxis nicht angezeigt ist.<sup>82</sup>

## VI. Aufenthaltsrecht

Art. 48 Abs. 2 AuG lautet wie folgt:

*«Eine Aufenthaltsbewilligung ist zu widerrufen, wenn der Ausländer wegen eines Verbrechens oder Vergehens zu einer zumindest zum Teil unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt wurde oder gegenüber ihm eine vorbeugende Massnahme im Sinne des 3. Abschnitts des Strafgesetzbuches angeordnet wurde.»*

Auf Normenkontrollantrag des VGH wurde in StGH 2012/176 ausgeführt, dass, wenn Art. 48 Abs. 2 AuG so verstanden würde, dass er keine Verhältnismässigkeitsprüfung zuliesse, die Bestimmung wegen Verfassungs- und Staatsvertragswidrigkeit aufgehoben werden müsste (Art. 8 EMRK). Dies sei allerdings nicht notwendig, Art. 48 Abs. 2 AuG, ausgelegt nach den anerkannten Auslegungsregeln, stehe einer verfassungs- und EMRK-konformen Auslegung nicht entgegen.

Ganz ähnlich stellt sich die Situation gemäss Art. 53 Abs. 1 lit. a AuG dar:

*«Ausländer werden mit Verfügung ausgewiesen, wenn sie wegen eines Verbrechens oder Vergehens zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von zwei Jahren oder mehr verurteilt wurden oder ihnen gegenüber eine vorbeugende Massnahme im Sinne des 3. Abschnitts des Strafgesetzbuches angeordnet wurde.»*

Auch in diesem Fall ist nach StGH 2012/67 eine Verhältnismässigkeitsprüfung und Prüfung im Sinne der Anforderungen des Art. 8 EMRK vorzunehmen.

## VII. Schlussbemerkung

Die gezeigte Übersicht bietet nur einen schmalen Ausschnitt aus der Judikatur des Staatsgerichtshofes der letzten Jahre. Insgesamt kann festgehalten werden, dass bewährte Judikaturlinien beibehalten und weiterentwickelt wurden und keine revolutionären Neuerungen stattfanden.

Für die weitere Zukunft wird beispielsweise von Interesse sein, wie sich die Judikatur des Staatsgerichtshofes zu Aspekten der Rückwirkung und des Vertrauensschutzes weiterentwickelt. Angesichts der notwendigen Sparmassnahmen im Staatshaushalt ist auch zu erwarten, dass sich der Staatsgerichtshof in Zukunft noch häufiger mit Einschnitten in bisher gewährleistete Ansprüche auseinandersetzen muss. Man kann diesbezüglich gespannt sein, was so unterschiedliche Materien wie die internationale Amts- und Rechtshilfe und das Sozialversiche-

<sup>82</sup> Verweis auf StGH 2011/19, Erw. 4.4; StGH 2008/160, Erw. 2; StGH 2006/30, Erw. 4.1; StGH 2006/28, Erw. 8.1 (im Internet abrufbar unter [www.stgh.li](http://www.stgh.li)); StGH 2000/28, LES 2003, 243 (249, Erw. 3.2).

rungsrecht noch zur Judikatur des Staatsgerichtshofes beitragen werden.

Der Beitrag dürfte aber jedenfalls unterstrichen haben, dass Liechtenstein über einen ausgesprochen ausdifferenzierten Grundrechtsschutz verfügt, der sich mit jenem in den Nachbarstaaten nicht nur messen kann, sondern teilweise auch darüber hinausgeht. Das ist für das kleine Land eine bemerkenswerte Leistung.

## Stiftermehrheit als Mittel zur Asset Protection

### Ein Vergleich zwischen Österreich und Liechtenstein

Ines Wohlgenannt<sup>1</sup>

#### 1. Einleitung

Das liechtensteinische Stiftungsrecht<sup>2</sup> und das österreichische Privatstiftungsrecht<sup>3</sup> sind von ausserordentlicher Flexibilität geprägt.<sup>4</sup> So zeigt sich eine Besonderheit gegenüber anderen Stiftungsrechtsordnungen in der Möglichkeit des Vorbehaltes von Einflussrechten<sup>5</sup>, welche dem Stifter ein gewisses Mass an Kontrolle über die von ihm errichtete, eigenständige Rechtsperson Stiftung sichern. Auf diesem Wege soll dem verständlichen Wunsch des Stifters, «seine» Stiftung auch nach deren Errichtung noch eingeschränkt beaufsichtigen zu können, entsprochen werden. Gleichzeitig birgt dies jedoch die Gefahr des Missbrauchs des Rechtsinstituts Stiftung in sich, da es den Stiftern ermöglicht wird – trotz der Trennung von ihrem Vermögen durch die Stiftungserrichtung – die Kontrolle über die Vermögensteile der neu entstandenen Rechtsperson innezuhaben, während ihren Gläubigern der Zugriff darauf verwehrt bleibt.

Dieser Zustand wurde in der Vergangenheit zunehmend kritisiert und führte schlussendlich dazu, dass die Rechtsprechung<sup>6</sup> und die herrschende Lehre<sup>7</sup> in Österreich einen Zugriff der Gläubiger im Wege der Exekution der Stifterrechte befürworteten, was zur Folge hatte, dass der Vorbehalt von Stifterrechten nun stets mit der Gefahr eines Gläubigerzugriffs behaftet ist. Mit diesem Wandel wurden sämtliche Vorteile der Stifterrechte faktisch lahmgelegt, da aus dem Blickwinkel des Vermögensschutzes der Vorbehalt dieser Rechte nach der aktuellen Rechts-

<sup>1</sup> Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Gesellschafts-, Stiftungs- und Trustrecht der Universität Liechtenstein, Vaduz.

<sup>2</sup> Art 552 §§ 1-41 PGR.

<sup>3</sup> PSG BGBl 1993/694 idF BGBl I 2010/111.

<sup>4</sup> Kurzer Bericht zum Personen- und Gesellschaftsrecht, 8; *Schauer*, Die liechtensteinische Stiftung im internationalen Vergleich unter besonderer Berücksichtigung der Familien- und Unterhaltsstiftung, in *Marxer & Partner* (Hrsg), Aktuelle Themen zum Finanzplatz Liechtenstein. Mit Beiträgen zum Rechtshilfe- und Sorgfaltpflichtrecht (2004) 67 f.

<sup>5</sup> §§ 33, 34 PSG bzw Art 552 § 30 PGR.

<sup>6</sup> öOGH 26.04.2006, 3 Ob 217/05s; öOGH 26.04.2006, 3 Ob 16/06h, OLG Wien 29.11.2005, 28 R 189/05b.

<sup>7</sup> *Arnold*, PSG-Kommentar<sup>2</sup> (2013) § 33 Rz 74-76, § 34 Rz 16-18; *Berger* in *Doralt/Nowotny/Kalss*, PrivatstiftungsG (1995) § 34 Rz 7; *Bollenberger*, Zugriff auf Stiftungsvermögen durch Gläubiger des Stifters, *ecolex* 2006, 641; *Clavora*, Zur Exekution in Stifterrechte, *PSR* 2012, 152 ff.; *Csoklich*, Zugriff auf das Vermögen der Privatstiftung durch Gläubiger der Stifter und Begünstigten, *ÖBA* 2008, 416 (425 ff); *Torggler*, Stifterrechte sind pfändbar, *ZfS* 2006, 109, (112 f); *Zollner*, Die eigennützige Privatstiftung aus dem Blickwinkel der Stiftungsbeteiligten (2011) 131 ff; dazu kritisch *Hofmann*, Sind Stifterrechte wirklich pfändbar, *ZfS* 2007, 39, (40 ff); *Müller*, Änderung, Widerruf, Beendigung, Auflösung und Abwicklung der Privatstiftung, in *Csoklich/Müller/Gröbs/Helbich* (Hrsg), Handbuch zum Privatstiftungsgesetz (1994) 279 f.



# Interlingua

*Language professionals*



- Fachbüro für juristische Übersetzungen mit Beglaubigungen
- Dolmetscher-Service für simultanes und konsekutives Dolmetschen

Interlingua Anstalt  
Postfach 376  
FL-9490 Vaduz  
Telefon +423-232 13 74  
Telefax +423-232 08 42  
info@interlingua.li  
www.interlingua.li